



**Markt Triftern
-Rechtsreferat-
FD 11**

**Verordnung
über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen
Veranstaltungen
in den Orten Triftern und Anzenkirchen im Jahr 2018**

| Stamm- /Änderungssatzung | vom | in Kraft ab |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Stammsatzung | 20.02.2018 | 01.01.2018 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) erlässt der Markt Triftern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- a) Anlässlich der im Markt Triftern im Ortsteil Triftern stattfindenden Jahrmärkte
- Mittefastenmarkt am Sonntag, den 11.03.2018
 - Ostermarkt am Montag, den 02.04.2018
 - Kirchweihmarkt am Sonntag, den 14.10.2018
- b) Anlässlich des im Markt Triftern im Ortsteil Anzenkirchen stattfindenden Inselfestes
- am Sonntag, den 05.08.2018

dürfen alle Verkaufsstellen in Triftern bzw. Anzenkirchen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Triftern, den 21.02.2018

Gez.

Altmann

2. Bürgermeister